

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 28.11.2019 Entscheidung Ö

i.V. Urbaniak / 31.10.2019

gez. Dezernent / Datum

Antrag der Stiftung KBZO auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussentwurf:

Die Stiftung KBZO wird für ihr Jugendhilfeangebot "Kompass" und für die Kindergärten Weingarten und Kißlegg als Träger der freien Jugendhilfe zunächst befristet auf drei Jahre anerkannt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.08.2019 hat die Stiftung KBZO die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe für das teilstationäre Jugendhilfeangebot „Kompass“ und für die Kindergärten in Weingarten und in Kißlegg (**Anlage1**) beantragt.

Die erforderlichen Unterlagen wurden vom Träger vorgelegt (**Anlage 2**).

Voraussetzungen zur Anerkennung als freier Träger nach §75 SGB VIII sind:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Da der Träger KBZO ebenfalls eigenständig Kindertagesstätten in den Landkreisen Biberach und Sigmaringen betreibt und für Träger, die in mehreren Landkreisen tätig sind, eine überörtliche Zuständigkeit für die Anerkennung besteht, erfolgte eine Klärung mit dem KVJS. Diese ergab, dass die Anerkennung bezogen auf die im Landkreis Ravensburg bestehenden Angebote die rechtlich und inhaltlich sinnvollste Variante ist (**Anlage 3**).

Das teilstationäre Jugendhilfeangebot „Kompass“ entstand im Zuge der Einrichtung eines SBBZ mit dem Förderschwerpunkt ESENT (Abkürzung für: Emotionale und Soziale Entwicklung (Früher: Schule für Erziehungshilfe)).

Nachdem bereits seit zehn Jahren Schüler mit entsprechendem Förderbedarf mit entsprechendem Schulfeststellungsbescheid des Staatlichen Schulamtes am KBZO beschult wurden, hatte das Kultusministerium einer Fortführung dieser Praxis widersprochen, da die Lehrer- und Sachkostenzuweisungen eines SBBZ für körperliche und motorische Entwicklung deutlich über denen eines SBBZ ESENT liegen.

Um das Angebot weiterhin aufrecht erhalten zu können, beantragte der Träger die Einrichtung eines SBBZ ESENT beim Regierungspräsidium Tübingen und trat mit dem Jugendamt des Landkreises in Verhandlungen über ein ergänzendes, integriertes und teilstationäres Jugendhilfeangebot.

Es konnte trotz hohen Zeitdrucks vor den Sommerferien 2019 ein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden. 16 Schüler und deren Eltern aus dem Landkreis Ravensburg konnten rechtzeitig informiert werden, wie es im neuen Schuljahr weitergeht.

Im Zuge der Einrichtung dieses teilstationären Jugendhilfeangebots wurde auch die Antragsstellung auf Anerkennung als freier Träger notwendig. Die Konzeption und die Entgeltvereinbarung sind als **Anlage 4** beigefügt.

Die Belegung des teilstationären Angebots „Kompass“ erfolgt ggfs. als Ergebnis des Klärungsprozesses zwischen den Familien und dem Jugendamt als bedarfsgerechtes Angebot der Hilfen zur Erziehung oder als Eingliederungshilfe entsprechend dem SGB VIII nach den gleichen Grundlagen wie bei allen anderen teilstationären Jugendhilfeangeboten.

Anlagen:

Anlage 1 zu 0164-2019

Anlage 2 zu 0164-2019

Anlage 3 zu 0164-2019

Anlage 4 zu 0164-2019

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.